



# Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

## Urteil

3 A 233/20

In der Verwaltungsrechtssache

Frau Sylvie Manishimwe, Europa-Allee 1 c, 37079 Göttingen

Staatsangehörigkeit: ruandisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 828/20 DE10 DE - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7931150-265 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. August 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht **Pardo** als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 ihres Bescheides vom **4.10.**2020 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die am [18.12.1992] geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben ruandische Staatsangehörige christlichen Glaubens mit der Volkszugehörigkeit Tutsi. Bei ihrer Asylantragstellung am [20.09.2019] beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab die Klägerin an, sie habe einen [Bruder], der sich auf der zu Frankreich gehörenden Insel [Mayotte] aufhalte. Sie sei in die Bundesrepublik Deutschland mit einem von der Botschaft Luxemburgs in [Kigali] ausgestellten Visum vom [10.09.2019] eingereist. Das Visum sei 15 Tage gültig gewesen. Nach Deutschland sei sie über Belgien gekommen, wo sie sich ca. 9 Monate in Brüssel aufgehalten habe. Am [11.09.2019] sei sie in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ihren Reisepass habe sie in München abgegeben, ihr Personalausweis sei in Ruanda. Ihre letzte offizielle Anschrift in Ruanda sei in [Kigali] gewesen. Am [10.09.2019] habe sie Ruanda verlassen. Ihr Vater sei verstorben. Ihre Mutter lebe in [Nyanzange]. In Ruanda habe sie auch [Schwestern] und die Großfamilie. Sie habe zuletzt einen [Saisaha] zusammen mit ihrer [Schwester] gehabt. Ihr Pass sei am [12.11.2017] ausgestellt worden und gelte 5 Jahre. Aus der Visa-Datenbank ergibt sich, dass das Visum für die Schengenstaaten stellvertretend für das Großherzogtum Luxemburg am [10.09.2019] von der belgischen Botschaft in [Kigali] ausgestellt worden ist.

Bei ihrer weiteren Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [24.10.2019] gab die Klägerin an, in Belgien habe sie bei einer Frau namens [Vestine] gelebt. Die genaue Anschrift und den Nachnamen kenne sie nicht. Die Frau, die man auch [Mama Jeanne] nenne, habe sie schlecht behandelt, sie eingesperrt und sie habe nur gearbeitet. Die Frau habe dann Kunden zum Haarschneiden in die Wohnung bestellt, das Geld aber selbst behalten. Sie sei diejenige gewesen, die den Haushalt geführt habe. Sie habe gekocht und auch sonst alle Hausarbeiten gemacht. Sie habe die Wohnung nicht verlassen. Über eine Freundin der Frau, wo sie gewohnt habe, sei sie gefragt worden, ob sie Asyl beantragt gehabt habe. Die habe ihr dann geholfen, nach Deutschland zu kommen. Sie habe eine Kontaktadresse von ihr. Über Blablacar habe sie eine Fahrgemeinschaft gesucht. Die [Mama Jeanne] habe sie darüber nicht informiert. Sie sei einfach weggegangen. Die [Mama Jeanne] habe etwas gemacht, was sie tief getroffen habe. Sie habe sie ins Haus eingeschlossen und sie habe alles für sie tun sollen, ohne rauszugehen. Auch habe sie ihr das als Friseurin erwirtschaftete Geld komplett abgenommen. Alle Ruander, die in Belgien lebten, seien sehr gespalten. Das führe dazu, dass die Menschen nicht gut zusammenlebten. Sie möge es hingegen, wenn die Menschen vereint zusammenlebten. Das sei ein weiterer Grund, aus dem sie nicht nach Belgien zurückkehren wolle. Sie leide unter Augenproblemen. Die täten ihr oft weh und sie bekomme starke Kopfschmerzen und manchmal Tränen in die Augen. Auch Probleme an beiden Knien habe sie.

Bei ihrer weiteren Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [05.08.2020] gab die Klägerin an, sie sei Tutsi und Christin. Sie spreche neben [Kinyarwanda] auch [Suaheli]. In Ruanda habe sie in der [Zelle Jugendliche des Sektors Muhima im Distrikt Nyanzange in der Provinz und der Stadt Kigali-Git] zusammen in einem gemieteten Haus mit ihrer [älteren Schwester] und einer Hausangestellten gelebt. Die [Schwester] sei zurzeit in Kenia. Sie selbst habe von 2016 bis zur Ausreise dort gewohnt. Zuvor habe sie bei ihrer Familie in [Nyanzange] gelebt. Die Busfahrt von dort zu ihrer letzten Wohnung in Ruanda dauere etwa dreieinhalb Stunden. Sie sei bereits öfter im Ausland, in Kenia, gewesen, um Sachen einzukaufen, die sie

dann wieder verkauft habe. Den Flug nach Belgien habe sie über Uganda gemacht. Ein Freund ihrer Eltern habe ihr bei der Ausreise geholfen und dabei, das Visum zu bekommen. Sie seien zusammen gereist. Am Flughafen habe sie keine Probleme gehabt. Ihr Vater sei [REDACTED] während des Völkermords verstorben. Ihre Mutter sei Landwirtin und Hutu-Angehörige. Ihre Eltern seien miteinander verheiratet gewesen. Neben ihrer Mutter und den [REDACTED] älteren Schwestern lebe noch ihr [REDACTED] Onkel mütterlicherseits in Ruanda. Alle seien selbstständig und machten Geschäfte. Sie hätten so kleine Kioske, wo Lebensmittel und andere Dinge verkauft würden. [REDACTED] Schwestern hätten die Läden in [REDACTED] Kigali eine Schwester in [REDACTED] Iyanga das sei eher eine Kneipe bzw. ein Restaurant. Ihre Mutter habe nach dem Tod ihres Vaters für die insgesamt [REDACTED] Geschwister gesorgt. Die erste Frau ihres Vaters sei gestorben gewesen, dann habe er ihre Mutter geheiratet. Als Lehrerin und Landwirtin gleichzeitig, nach der Pensionierung nur noch als Landwirtin habe ihre Mutter sich kümmern können. Ihr gehe es derzeit finanziell gut, sie lebe mit [REDACTED] Enkelkindern und habe eine Hausangestellte. Sie selbst habe die Grundschule abgeschlossen und dann [REDACTED] gelernt. Zunächst habe sie 2014 für jemand anderes gearbeitet, seit 2016 habe sie ihren eigenen [REDACTED] eröffnung und gleichzeitig [REDACTED] verkauft in Kigali. In guten Zeiten habe sie über 500.000 und in schlechten Zeiten mindestens 200.000 ruandische Franc als Gewinn monatlich gehabt. Wehrdienst habe sie nicht geleistet. Ihre Probleme hätten im [REDACTED] November 2018 begonnen. Sie sei immer wieder über die Grenze nach Kenia gefahren. Sie habe dort [REDACTED] gekauft für ihr Geschäft. Sie habe auch Produkte an andere Geschäfte verkauft. Eine Kundin in ihrem [REDACTED] sei jemand Wichtiges der Regierung gewesen. Die habe sich gewünscht, dass sie zusammenarbeiteten. Sie habe ihr angeboten, ihr einen zusätzlichen Job zu verschaffen, damit sie mehr Kunden gewinne. Genauer gesagt habe die Frau zu ihr gesagt, dass sie bereits einen Job für sie habe. Dadurch würden die Geschäfte für sie besser laufen. Sie hätte über eine Kundin von ihr gesprochen, die sie schon gehabt habe und nach dem nächsten Termin gefragt, denn sie habe diese Frau bei sich zu Hause besucht, um ihr die Haare zu flechten. Kurz vor dem Termin sei sie dann zu ihr in den Laden gekommen und habe ihr eine kleine Flasche mit Gift gegeben. Sie habe ihr gesagt, sie solle mit dem Gift zu der Frau hingehen und ihr das in das Wasserglas tun. Sie habe auch gesagt, das müsse geheim bleiben. Sie habe Angst gehabt, aber sie habe das Gift genommen. Sie habe keine andere Wahl gehabt. Die Frau sei dann weggegangen und sie habe weitergearbeitet. Zuhause habe sie darüber nachgedacht. Sie könne niemanden töten. Sie sei selbst ohne Vater aufgewachsen und sie habe an die Kinder der Frau gedacht. Sie habe das Gift dann in die Toilette geschüttet. Sie sei dann ganz normal bei dem Termin bei der Frau gewesen und habe sich gefragt, weshalb die eine Frau die andere vergiften wolle. 2 Tage später habe die Verantwortliche angerufen und mit ihr sprechen wollen. Die sei dann vorbeigekommen und sie habe ihr gesagt, dass sie den Auftrag nicht habe erfüllen können. Sie habe sie angelogen und gesagt, ihr sei die Flasche aus der Hand gefallen und das Gift auf den Boden. Sie habe ihr dann gedroht, anstelle der Frau zu sterben. Sie habe richtig Angst bekommen. Zuhause habe sie mit ihrer Schwester darüber gesprochen. Weitere 3 Tage später sei sie nicht in ihrem [REDACTED] gewesen, sondern habe nur vorbeischauen wollen, ob die Angestellten gut arbeiteten. Die hätten ihr dann erzählt, 3 Männer seien dagewesen und hätten nach ihr gefragt. Sie hätten denen gesagt, wo sie wohne. Zuhause habe man ihr dann erzählt, nach ihr sei gefragt worden. Sie habe dann mit ihrer [REDACTED] Schwester gesprochen und eine Entscheidung getroffen, zu ihrer anderen [REDACTED] Schwester die in [REDACTED] wohne, zu gehen. Am [REDACTED] 2018 sei sie dann dort gewesen und 3 Männer seien gekommen. Einer habe eine Polizeiuniform getragen, die anderen hätten Zivil getragen. Sie hätten ihr einen Sack über den Kopf gezogen und sie mitgenommen an einen unbekanntes Ort mit einer Fahrzeit von etwa zweieinhalb Stunden. Ihr sei der Sack dann in einem sehr engen Raum abgenommen worden. Am nächsten Morgen hätten sie angefangen, sie zu misshandeln und zu foltern. Ein Mann und eine Frau seien gekommen und hätten gesagt, sie wollten Informationen von ihr haben. Wenn Sie diese Informationen nicht gebe, werde sie getötet. Sie

hätten sie gefragt, weshalb sie mit Gruppen zusammenarbeite, die gegen die Regierung von Ruanda seien. Sie hätten ihr nicht geglaubt, als sie das verneint habe. Am folgenden Tag hätten sie sie wieder geschlagen. Sie hätten dieselben Fragen gestellt. Das sei die Tage so weiter gegangen. Später hätten sie gefragt, wo ihr [REDACTED] sei. Er sei eigentlich Soldat gewesen, aber er sei desertiert. Sie habe ihnen geantwortet, dass ihr [REDACTED] Soldat sei, aber sie wisse nicht, ob er desertiert sei oder nicht. Sie hätten sie dann weiter misshandelt und Wasser über sie ausgeschüttet. Sie habe sich auf den nassen Boden legen müssen. Dann hätten sie gefragt, was sie in Kenia mache. Sie hätten genau gewusst, dass sie oft in Kenia sei. Sie wüssten, dass ihr [REDACTED] in einer Gruppe sei, die gegen Ruanda kämpfe. Sie hätten ihr eine Straftat anhängen wollen. Dann sei ein Mann gekommen und habe sie gefragt, weshalb sie so arrogant sei. Weshalb sie keinen Respekt gegenüber hochrangigen Personen habe. Wie sie es wagen könne, einen von einer so hochrangigen Persönlichkeit erteilten Auftrag nicht zu erfüllen. Sie sei sprachlos gewesen. Er habe nach der Flasche gefragt. Sie habe ihm dann gesagt, die sei ihr aus der Hand gefallen und kaputtgegangen. Der Mann habe sie weiter geschlagen und gefragt, ob sie irgendjemanden darüber erzählt habe. Das habe sie verneint. Er habe sie weiter misshandelt. Eines Tages sei ein Polizist in den engen Raum gekommen und habe sie vergewaltigt. Danach habe er ihr gesagt, sie dürfe niemandem erzählen, was er getan habe. Er sei sehr spät in der Nacht gekommen, gegen ca. 4:00 Uhr morgens sei er zurückgekommen und habe sie erneut vergewaltigt. Am [REDACTED] Dezember sei ein Polizist in den Raum gekommen und habe ihr gesagt, er könne ihr helfen rauszukommen, dafür aber Geld als Gegenleistung verlangt. Sie hätten dann vereinbart, dass sie ihm 300.000 ruandische Franc gebe, wenn er es schaffe, sie dort herauszuholen. Mit einem Sack über den Kopf habe er sie herausgebracht und schließlich nach Hause gefahren. Sie hätten dem Mann dann schließlich das Geld gegeben. [REDACTED] Schwester Mütter und sie hätten dann beschlossen, dass sie eine Person suchen sollten, die ihr helfe, das Land zu verlassen. Die Kundin mit dem besonderen Auftrag habe sie schon vorher gekannt, sie sei schon länger Kundin gewesen. Sie habe sie fast wie eine Freundin betrachtet. Sie habe aber nie gedacht, dass sie so etwas im Hinterkopf habe. Sie habe sich bereits vorher nach der Frau erkundigt gehabt, der sie das Gift habe geben sollen. Das sei ihr erst später aufgefallen. Bei der Giftübergabe habe sie gesagt, sie würde später belohnt werden. Die Dame sei an dem Übergabetag in Begleitung eines Polizisten gewesen, der aber draußen im Auto geblieben sei. Sie habe bei der Frau nicht nachgefragt, welchen Job sie ihr verschaffen könne. Es sei nur darum gegangen, viele Kunden für sich zu gewinnen. Die Frau sei eine Ministerin gewesen. Sie habe sie seit Anfang [REDACTED] gekannt, weil sie eine bekannte Persönlichkeit in der Politik sei. Die habe für das Jugendministerium gearbeitet. Ihr Name sei [REDACTED]. In ihren Salon seien arme wie reiche Leute gekommen. Das sei ein Viertel mit ganz normalen Leuten gewesen.

Die Ministerin sei sehr wohlhabend gewesen. Genaueres wisse sie über die Frau nicht. Sie sei halt zu ihr gekommen. Als Kundin sei sie zurückhaltend gewesen. Sie habe gar nicht so viel erzählt. Wenn sie fertig gewesen sei, habe sie sich bei ihr bedankt und gesagt, dass sie es sehr gut gemacht habe. Über Persönliches hätten sie sich nicht unterhalten. Sie habe sich wie eine ganz normale Kundin benommen. Sie sei großzügig gewesen, habe sofort bezahlt und Trinkgeld gegeben. Die Frau, die sie habe töten sollen, sei eine ältere Dame, die allein lebe ohne Ehemann. Sie habe nicht in den [REDACTED] kommen wollen, eine andere Frau habe ihr den Kontakt vermittelt. Sie kenne sie schon seit 2017. Sie heiße [REDACTED]. Bei der Giftübergabe habe sie vor Schreck gar nicht nachgefragt, weshalb sie die Frau vergiften solle. Sie habe ganz genau gewusst, dass sie das nicht tun werde. Im ersten Teil des Protokolls habe sie das auch so gemeint, wie sie es jetzt gesagt habe. Diese 3 Männer habe sie sofort mit der Ministerin in Verbindung gebracht. Nach einer Übernachtung daheim sei sie zu ihrer Schwester gegangen. Das habe sie getan, obwohl sie von einer einflussreichen Person mit dem Tode bedroht worden sei und 3 Männer bei ihr im Laden und zuhause gewesen seien. Bei ihrer Entführung am [REDACTED].2018 seien plötzlich 3 Männer gekommen, einer in Polizeiuniform. Wie sie



hereingekommen seien, wisse sie nicht. Ihr seien Handschellen angelegt worden. Zuvor sei ihr das Tuch über den Kopf gelegt worden. Es sei ein sehr enger kleiner Raum gewesen. Er sei immer dunkel gewesen, sodass sie nicht habe wissen können, wie viel Uhr es sei. Am [REDACTED].2018 sei sie dorthin gebracht worden und am [REDACTED].2018 habe sie fliehen können. Man habe ihr die Zusammenarbeit mit ruandischen Gruppen gegen die Regierung wohl nur vorgehalten, um sie anzeigen zu können. Der eigentliche Grund sei gewesen, dass sie die Mission der Ministerin nicht erfüllt habe. Sie sei geschlagen worden und mit Wasser überschüttet. In der Nässe habe sie auf dem Boden schlafen müssen. Das Schlimmste sei gewesen, als der Mann sie vergewaltigt habe. Sie könne sich so genau die Daten der Gefangenschaft erinnern, weil sie irgendwie gewusst habe, wann der Tag zu Ende gehe. Vor allem wenn es wieder hell gewesen sei, habe sie die Vögel gehört. Dann wisse man, dass es frühmorgens sei. So habe sie einschätzen können, dass es vormittags oder nachmittags sei. Während der Gefangenschaft sei es ihr sehr schlecht gegangen. Sie habe 3 Tage lang nichts zu essen bekommen. Und wenn, dann sei das kein richtiges Essen gewesen. Sie habe auf dem Boden schlafen müssen. Eine Toilette habe es nicht gegeben, nur einen Eimer. Als der Polizist gekommen sei, der ihr dann geholfen habe, habe sie zuerst sehr viel Angst gehabt, weil sie gedacht habe, der wolle sie auch schlagen. Dann habe er ihr aber gesagt, er könne ihr helfen. Zuhause habe er dann auch ihrer Mutter gesagt, es sei wichtig, dass sie das Land verlasse, weil sie jederzeit getötet werden könne. Die große Summe habe sie abends noch telefonisch anweisen können. Sie wisse nicht, weshalb es ein Polizist riskiert habe, sie für „nur“ 300.000 ruandische Franc aus dem Gefängnis zu befreien, wenn sofort der Verdacht auf ihn fallen werde, dass er das getan habe. Sie denke, er habe Geld gebraucht. Er werde schon gewusst haben, wie er das machen müsse, um nicht erwischt zu werden. Der Weg von dem Raum bis zum Auto habe etwa 15 Minuten gedauert. In der Zeit habe sie nichts wahrgenommen. Das sei spät am Abend gewesen. Sie habe mit den Eltern abgemacht, eine Person zu suchen, die ihr bei dem Visum helfe, damit sie das Land verlassen könne. Wenn sie Eltern sage, meine sie ihre Mutter und ihre Schwester. Vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] habe sie gefühlt, dass sie keine Sicherheit habe. Sie sei nicht so rausgegangen, wie sie es gewollt hätte. In der Zeit sei nichts passiert. Sie sei zu Hause geblieben. Damit meine sie den Ort, wo sie mit ihrer älteren Schwester gewohnt habe. Den Vorfall habe sie nicht bei der Polizei gemeldet. Sie habe gewusst, das gehe nicht. Dieselbe Polizei habe ihr Schlechtes angetan, deshalb habe sie gesehen, dass das so nicht gehe. Sie habe gewusst, dass die Ministerin hinter dem Ganzen steckte. In Ruanda sei es so, dass eine so hohe Person viel Macht habe. Man könne auch in Ruanda nur eine Anzeige aufgeben, wo man wohne. Deshalb habe sie auch nicht zu einer anderen Polizeistation gehen können. Politisch aktiv sei sie in Ruanda nicht gewesen. In eine andere Gegend zu ziehen, sei zwecklos, schließlich habe sie Sicherheit bei ihrer anderen Schwester gefunden. Man müsse sich in Ruanda registrieren, wenn man umziehe. Tue man das nicht, werde man bestraft. Keiner nehme einen auf, weil es sonst Probleme gebe. Als sie dorthin gegangen sei, habe ihre Schwester sie gleich mit registriert. Sie wisse in der Tat nicht, was aus ihrem Salon geworden sei. Sie habe ihrer Schwester gesagt, dass sie sich darum kümmern solle. Sie habe schauen sollen, ob sie ihn weiterbetreiben könne. Seitdem sie das Land verlassen habe, habe sie mit ihrer Schwester darüber nicht mehr gesprochen. Sie habe im letzten Jahr mit ihr gesprochen. Sie lebe jetzt in Kenia. Deshalb habe sie sie nicht mehr nach dem Salon gefragt. Im Moment habe sie keinen Kontakt zu dieser Schwester. Das sei der letzte Kontakt aus der ganzen Familie gewesen. Sie habe nicht mit ihren engsten Verwandten gesprochen und sich nach dem Befinden erkundigt. Sie habe nur mit ihrer älteren Schwester gesprochen. Bei der Rückkehr nach Ruanda habe sie keine Sicherheit. So wie ihr der Polizist gesagt habe, könnte sie jederzeit getötet werden. Sie wisse jetzt, wie die ihre Feinde eliminierten. Sie machten das mit Gift. Sie sei gefährdet, denn sie wisse davon und könne das verbreiten. Der Zusammenhang der Entführung mit der Ministerin sei für sie ganz klar gewesen, als sie nach der Flasche mit dem Gift gefragt worden sei. Schließlich könne sie sowohl den

Medien als auch der Frau, die sie habe umbringen sollen, von dieser Situation erzählen. Deshalb sei sie gefährdet.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Asylanerkennung ab, erkannte ihr die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Nichtbefolgensfall ihre Abschiebung nach Ruanda oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne der asylrechtlichen Vorschriften. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag könne der Ausländerin nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst würden. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass jede Person unterschiedlich auf Stress reagiere und in besonderen Situationen somit die Fähigkeit behalte oder verliere, sich an Einzelheiten eines Vorfalles zu erinnern, könne die Klägerin nicht erklären, weshalb sie sich während der [REDACTED] andauernden Gefangenschaft an die Einzelheiten eines jeden Tages habe erinnern können. Demgegenüber habe sie auch angegeben, die Gefängniszelle sei ein kleiner enger Raum mit sehr kleinen Fenstern gewesen, sodass man nicht habe wissen können, wie viel Uhr es sei. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Klägerin derart detaillierte zeitliche Abläufe sich habe merken können, insbesondere, wenn man ihre außergewöhnliche Lage berücksichtige. Normalerweise verschwämmen in einer solchen Lokalität und unter solchen emotionalen Ausnahmesituationen die einzelnen Tage derart zusammen, dass man keine genaue Zuordnung eines Ereignisses zu einem bestimmten Tag oder einer bestimmten Uhrzeit machen könne. Selbst wenn man unterstelle, dass die Klägerin zumindest tatsächlich den Anfang des Tages habe bestimmen können, erkläre dies nicht die taggenauen Angaben der Misshandlungen. Auch sei nicht nachvollziehbar, wie sie selbst die Uhrzeit, zu der sie während der Inhaftierung in einer Nacht zum zweiten Mal vergewaltigt worden sei, habe genau benennen können. An anderer Stelle habe die Klägerin kaum bis keine Angaben zu Ereignissen und Personen machen können, die nicht in den Zeitraum einer außergewöhnlichen Belastung gefallen seien. Das sei ein auffälliges Ungleichgewicht gegenüber der Erinnerungsfähigkeit eines durchschnittlichen Menschen. Die Klägerin habe auf Nachfrage zum Beispiel keine persönlichen Eindrücke von der angeblichen Auftraggeberin für den Mord zu Protokoll geben können. Das stehe im Widerspruch zu ihrer Angabe, dass sie die Ministerin so gut gekannt habe, dass sie sie bereits als Freundin bezeichnen könne. Wenn eine solche hohe Persönlichkeit sich fast ein Jahr regelmäßig im [REDACTED] eingefunden hätte, hätte die Klägerin mehr Details von den Begegnungen mit der Ministerin schildern können. Das gelte auch, wenn man berücksichtige, dass in dem Kulturkreis der Klägerin gern Beziehungen bzw. Bekanntschaften zu bekannten Persönlichkeiten als intensiver dargestellt würden, als sie sich bei Betrachtung eines Dritten darstellten. Auch sei es nicht üblich, dass vermögende und einflussreiche Personen wie die Ministerin sich in gesellschaftlich nicht herausragenden, mittelständischen [REDACTED] [REDACTED] die Haare machen ließen. Wer es sich vom Einkommen leisten könne, wohne in sogenannten besseren Wohngebieten mit zumeist durch hohe Mauern vor der Außenwelt und durch Wachpersonal gesicherten, abgeschotteten Häusern. Diese wohlhabende Schicht lasse Dienstleister zu sich nach Hause kommen. Diese Tradition bestätige die Klägerin selbst, indem sie angegeben habe, die [REDACTED] des angeblichen Mordopfers seit längerem nur zu Hause bei der Dame [REDACTED] zu finden. Die Klägerin habe während der gesamten Befragung auf Nachfrage nicht nachvollziehbar erklären können, weshalb sie als Kleinstunternehmerin einen Mordauftrag habe ausführen sollen. Selbst wenn man unterstelle, dass tatsächlich die Ministerin Ambitionen gehabt habe, eine andere ruandische Frau zu töten, so hätte sie in ihrer Position die Mittel gehabt, professionellere Personen für diese Tat zu gewinnen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine Ministerin, die mit Sicherheit

aufgrund ihres Jobs einen eng getakteten Tagesablauf habe, die Zeit habe, über ein Jahr lang persönlich eine unausgebildete Auftragsmörderin anzuwerben. Genauer Umstände dieser Anwerbung habe die Klägerin nicht schildern können. Gegen die Glaubhaftigkeit des Sachvertrages spreche zudem, dass die Klägerin nach ihren Angaben gefoltert worden sei, um eine Straftat gegen sie zu generieren. Hätte die Ministerin ein Interesse daran, die Klägerin einer Straftat zu bezichtigen, so sei es nicht verständlich, weshalb sie ein Geständnis erpressen wolle, wenn man damit die Gefahr laufe, dass bei einer ordentlichen Gerichtsverhandlung die Klägerin zu ihrer Verteidigung die Person im Hintergrund, also die Ministerin, benenne, um einer Strafe zu entgehen. Hätte die Ministerin tatsächlich die von der Klägerin unterstellte kriminelle Energie und Möglichkeiten gehabt, so hätte es ausgereicht, wenn die Klägerin auf unbestimmte Zeit in einem Gefängnis eingesperrt worden wäre, um sie zum Schweigen zu bringen. Schließlich sei nicht ersichtlich, weshalb eine wachhabende Person für derart wenig Geld Gefahr laufe, für die Freilassung einer Inhaftierten belangt zu werden. Auch sei unglaublich, weshalb die Klägerin taggenaue Details über ihre Inhaftierung angeben können, die Befreiung aus dem Gefängnis hingegen sehr detailarm geschildert worden sei. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass sie unbehelligt bei ihrer **Eltern Schwester** fast einen Monat habe leben können, ohne dass jemand vorbeigekommen sei, um nach ihr zu fragen. Dabei habe die Klägerin geschildert, dass Hintermänner der Ministerin vor der Entführung an mehreren Tagen und an verschiedenen Orten sie gesucht hätten. Letztendlich habe die Entführung bei einer ihrer **Schwester** stattgefunden. Da wäre es nachvollziehbar gewesen, nach ihrer Flucht erneut bei ihren nächsten Verwandten nach ihr zu suchen. Damit hätte die Klägerin auch rechnen und sich entsprechend verhalten müssen. Zudem habe sie nicht wissen können, welche Maßnahmen der Polizist, der ihr zur Flucht verholfen habe, ergriffen habe, um ihre Spuren zu verwischen. Gerade bei der von der Klägerin vorgetragene Verfolgung und der Machtposition der Verfolger sei es nicht verständlich, dass sich die Klägerin die nächsten Tage und Wochen in ihrem gewohnten Umfeld aufgehalten habe. Anstatt sich besonnen zu verhalten und jeglichen Kontakt nach außen zu vermeiden, sei sie nach der Flucht aus dem Gefängnis aus der Wohnung ausgegangen. Sie sei nicht so oft rausgegangen, wie sie es gern gehabt hätte, habe aber doch eingeschränkt am öffentlichen Leben teilgenommen. Solch ein Verhalten stehe im Widerspruch zum Vortrag eines Menschen, der jederzeit habe befürchten müssen, erneut inhaftiert und gefoltert zu werden. Zudem sei es während der Anhörung auffällig gewesen, dass die Klägerin bei unerwartet erscheinenden Fragen darum gebeten habe, diese nochmals zu wiederholen. Bei der bescheidenstellenden Anhörerin sei der Eindruck entstanden, dass dies aus taktischen Gründen erfolgt sei, um mehr Zeit für die Beantwortung zu gewinnen. Die Zweifel an den geschilderten Geschehensabläufen wögen in der Gesamtschau derart schwer, dass kein brauchbarer Grad an Gewissheit von der Wahrheit bei der Klägerin bestehe. Flüchtlingsschutz und die Asylanerkennung seien deshalb zu versagen. Auch Anhaltspunkte für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Das gelte auch für Abschiebungsverbote. Gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegend relevanter Art seien nicht substantiiert vorgetragen worden. Der Bescheid wurde am 15.10.2020 in die Post gegeben.

Die Klägerin hat am 29.10.2020 Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg (1 A 2943/20) erhoben, das den Rechtsstreit durch Beschluss vom 09.11.2020 an das örtlich zuständige VG Göttingen verwiesen hat. Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin ergänzend aus, sie habe in der Anhörung nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten, flüchtlingsrelevanten Sachverhalt berichtet, sondern in umfangreichen Ausführungen detailreich ihr Schicksal geschildert. Insbesondere ihre Gefangenschaft habe sie detailreich geschildert. Es sei eine Mutmaßung, dass sich eine Ministerin nicht in einem mittelständischen Unternehmen **Die Haare** **schneiden lassen** würde. Auch zu den Uhrzeiten während der Gefangenschaft ergehe sich die Beklagte in Mutmaßungen. Sie müsse bei einer Rückkehr nach Ruanda mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Gefahren rechnen.

Ihre **Schwester** sei inzwischen nach Frankreich geflohen. Sie weise auf einen Zeitungsartikel vom **12.10.**2021 hin worin sie namentlich erwähnt werde; es werde davon berichtet das sie seit dem **07.12.**2018 als vermisst gemeldet sei, weil nach ihr gesucht worden sei und sie verschwunden sei. Es gebe eine zuverlässige Meldung, dass sich dieses **Mädchen** den Rebellen der ruandischen Regierung angeschlossen habe

Sie sei **im Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge e. V. In Göttingen** therapeutisch angebunden und sei mit Mirtalich 15 mg medikamentös eingestellt. Sie liege vor einen Befundbericht des **Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen E. V. (NTFN)** vom **1.09.**2022 wonach sie sich bis zu jenem Zeitpunkt zehnmal dort vorgestellt und mit PTBS und schwergradigen an depressiver Episode diagnostiziert worden sei.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom **14.10.**2020 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Ruanda vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihm gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakt im Übrigen, die Ausländerakte der **Stadt Göttinge** und die Erkenntnismittel gemäß der den Beteiligten übersandten Liste Ruanda (Stand: Juni 2023) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

**14.10.**2020 ist rechtswidrig, soweit er vorliegend angefochten ist, und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende



Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – Qualifikationsrichtlinie – (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urt. v.

23.02.1988 – 9 C 32/87; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, jeweils zitiert nach juris). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet dabei die Pflicht der Gerichte zur Aufklärung des Sachverhalts ihre Grenze dort, wo das Klagevorbringen des Klägers keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Lässt der Kläger es an der Schilderung eines zusammenhängenden und in sich stimmigen, im wesentlichen widerspruchsfreien Sachverhalts mit Angabe genauer Einzelheiten aus seinem persönlichen Lebensbereich fehlen, so bietet das Klagevorbringen seinem tatsächlichen Inhalt nach keinen Anlass, einer daraus hergeleiteten Verfolgungsgefahr näher nachzugehen (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89, juris Rn. 8). Es ist auch von Verfassungs wegen unbedenklich, wenn ein in wesentlichen Punkten unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen ohne weitere Nachfragen des Gerichts unbeachtet bleibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, juris Rn. 14 ff.). Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen an diesen Vorgaben, steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Entgegen der Auffassung der Beklagten im angefochtenen Bescheid ist das Gericht nach Anhörung der Klägerin in mündlicher Verhandlung davon überzeugt, dass ihr Vortrag glaubhaft ist und sie politisch verfolgt aus Ruanda ausgeist ist.

Die Klägerin hat im Rahmen ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung detailliert, widerspruchsfrei und vollkommen nachvollziehbar geschildert, wie aus ihrer Sicht die Anwerbung durch die hochgestellte Frau aus der ruandischen Regierung, die sich bei ihr als Kunden im [REDACTED] gleichsam eingeschlichen hat, abgelaufen ist, um das ganz offenbar von vornherein beabsichtigte Ziel, die unverdächtige Klägerin als Auftragsmörderin für eine offenbar bei den Verantwortlichen in Ungnade gefallene ebenfalls hochgestellte Persönlichkeit zu gewinnen, zu erreichen. Dabei hat die Klägerin bei ihrer persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung das Gericht davon überzeugt, dass sie tatsächlich in der damaligen Situation so unbedarft war, sich zur Ausführung dieses Mordauftrages bereit zu erklären, um dann nach zwischenzeitlicher Reflexion diesen Auftrag wegen massiver moralischer Bedenken nicht auszuführen. In diesem Zusammenhang konnte die Klägerin ausführlich und detailliert die Anbahnung dieses Auftrags übereinstimmend mit ihren Angaben beim Bundesamt schildern. Zugleich wurde im Laufe der Anhörung der Klägerin deutlich, dass ihr erst im Zuge dieser Geschehnisse Ende 2018/Anfang 2019 nach und nach ihre eigene Bedrohungslage bewusst geworden ist. Soweit im angefochtenen Bescheid Mutmaßungen darüber angestellt werden,

weshalb nun gerade die Klägerin als Beauftragte für die vorgesehene Tat in Aussicht genommen wurde, spricht dies nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin. Weder hat sich eine Ministerin ein Jahr Zeit genommen, um eine unausgebildete Auftragsmörderin anzuwerben, noch war für die Ministerin die Gefahr, von der Klägerin im Falle einer Aufdeckung der Tat von dieser verraten und öffentlich gebrandmarkt zu werden, realistisch ein Hindernis. Wie die Klägerin überzeugend dargelegt hat, kam die Ministerin keineswegs übermäßig häufig, sondern eben immer dann in den [REDACTED], wenn sie auch [REDACTED] in Anspruch nehmen wollte. Zudem spricht viel dafür, dass die Klägerin zutreffend davon ausgeht, dass der Einfluss der Ministerin auch bis zur der Polizei reichte, was ihre Gefährdung nach einer Aufdeckung des Auftrags durch die Klägerin erheblich minimierte, denn eine solche wäre wirkungsvoll ohnehin nur durch regierungskritische Journalisten unter massiver Einbeziehung der Öffentlichkeit mit einiger Aussicht auf Erfolg möglich gewesen, wobei angesichts der ständigen Bedrohungslage für regierungskritische Journalisten in Ruanda (vgl. BAMF, Länderbericht Ruanda, Stand: 12/2022, S. 5) es bereits unwahrscheinlich ist, dass die Klägerin überhaupt jemanden gefunden hätte, der gewagt hätte, ihr Erlebnis einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Zudem hatte die Klägerin als bereits oftmals tätig gewordene [REDACTED] problemlos Zugang zu der als Mordopfer in Aussicht genommenen hochgestellten Person, ohne dass diese misstrauisch geworden wäre. Schließlich hat Klägerin auch überzeugend darlegen können, dass es im [REDACTED] in Ruanda keineswegs so zugeht wie beispielsweise in deutschen [REDACTED], wo Dienstleister und Kunde zwanglos auch über private und berufliche Angelegenheiten ins Gespräch kommen. Vielmehr hat die Klägerin überzeugend darzulegen gewusst, dass solche Gespräche gerade bei höher gestellten Kunden keineswegs angezeigt sind.

Für das Gericht nicht nachvollziehbar ist der im angefochtenen Bescheid erfolgte Vorhalt gegenüber der Klägerin, sie schildere die Vorgänge während ihrer Inhaftierung einschließlich ihrer Vergewaltigung und die konkreten Tagesabläufe so detailliert, wie es von einer betroffenen Person in aller Regel nicht zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang sind es gerade solche detaillierten, ausführlichen und widerspruchsfreien Schilderungen, die dazu führen, dass sie als Kennzeichen für selbst erlebte Geschehnisse für die Glaubhaftigkeit der Schilderungen stehen. Nichts anderes gilt vorliegend. So hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass zum Beispiel ihre durch einen Polizisten organisierte Flucht aus der Haft keineswegs eine momentane Eingebung war, sondern von ihr durch entsprechende Ansprachen gegenüber dem dann als Helfer gewonnenen Polizisten so lange thematisiert worden ist, bis dieser sich schließlich gegen Bezahlung dazu bereit erklärt hatte. Im Übrigen liegt bereits auf der Hand, weshalb das Risiko für die Klägerin, einen solchen Helfer zu gewinnen und dann möglicherweise von ihm verraten zu werden, vergleichsweise gering eingestuft werden muss, denn schließlich musste dieser Polizist selbst mit einer harten Bestrafung rechnen, wenn er offenbart, was er gegen Bestechung durch die Klägerin getan hat. Ebenso spricht der Umstand, dass die Klägerin, belegt durch den aktuellen Befundbericht [REDACTED], bis heute gerade über diese Erlebnisse in der Haft nicht hinweggekommen ist und deretwegen gesprächstherapeutisch sowie psychopharmakologisch behandelt wird, für deren tatsächliches Geschehen. Schließlich stimmen die Schilderungen der Klägerin über die Art und Weise, wie die durch einen Fluchthelfer organisierte Ausreise über den Flughafen in [REDACTED] speziell im Zusammenhang mit der Kontrolle am Flughafen abgelaufen ist, mit den Schilderungen überein, wie sie in anderen, insofern gleich gelagerten Fluchtberichten erfolgen und deshalb gerichtsbekannt sind. Ganz offensichtlich war im Ausreisezeitpunkt der Klägerin eine solche Vorgehensweise möglich.

Die Klägerin hat im Verlaufe der mündlichen Verhandlung bei ihrer persönlichen Anhörung wiederholt adäquat emotional und unter sichtlichem Wiedererleben des Geschehenen geschildert, dass sie nach ihrer Festnahme wegen des nicht erfolgreich ausgeführten Mordauftrags unter anderem wiederholt vergewaltigt wurde. Zudem hat die Klägerin in ihrer

persönlichen Anhörung vor Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass sie gerade auch nach ihrer Flucht aus dieser Haft keineswegs davon ausgehen durfte, dass sie nun nicht mehr behelligt wird, sondern jederzeit damit rechnen musste, erneut von den Sicherheitskräften festgenommen und entsprechend dieser ersten Erfahrung behandelt zu werden. Besonders lebensnah und deutlich hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung geschildert, wie dringlich – durchaus auch im eigenen Interesse – der Polizist, der ihr gegen Bestechungsgeldzahlungen bei der Flucht geholfen hatte, zur Flucht geraten hat, und sie zusammen mit Mutter und Schwester dann umgehend die notwendigen Vorkehrungen für ihre Flucht ins Ausland eingeleitet haben. Keineswegs erweckte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung den Eindruck, sie habe in dieser Zeit leichtfertig eine Festnahme riskiert. Insofern hat die Klägerin einfach Glück gehabt, dass gerade bei der Schwester, bei der sie Zuflucht gesucht hatte, bis zu ihrer Flucht von den Sicherheitsbehörden noch nicht nach ihr gesucht worden war.

Die Klägerin hat insgesamt im Rahmen der mündlichen Verhandlung konsistent und widerspruchsfrei ihr Schicksal geschildert, obwohl gerade keine chronologische Abfrage erfolgte, sondern gezielt einzelne Aspekte des Vorbringens der Klägerin vertieft worden. Dabei hat sie detailliert und lebensnah sowie jederzeit nachvollziehbar mit angemessener emotionaler Beteiligung ihr bisheriges Vorbringen untermauert.

Mithin ist der Einzelrichter davon überzeugt, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise aus Ruanda aus in ihrer Person liegenden Gründen (Verweigerung der Ausführung eines Mordauftrages durch ein hochgestelltes Regierungsmitglied und Flucht aus der Haft bei den Sicherheitsbehörden) ins Visier der ruandischen Sicherheitsbehörden geraten und gezielt zum Objekt intensiver Ermittlungen mit Inhaftierung und körperlicher Gewalt gegen sie geworden war.

Diese Verfolgung ist eine politische Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist unter politischer Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestufteten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Ob die Verfolgung in diesem Sinne „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.

Gemessen daran handelt es sich um eine politische Verfolgung.

Wie bereits vorstehend dargelegt hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung überzeugend vorgetragen und insoweit ihr Vorbringen aus den Anhörungen beim Bundesamt vertiefen können, dass sie gerade auch im Zusammenhang mit den Nachfragen während ihrer Inhaftierung zu ihrem Bruder, der von der ruandischen Armee desertiert und ins Ausland nach Mayotte geflohen war, und mit dem von ihr nicht ausgeführten Giftmord, der von einem Mitglied der ruandischen Regierung bei ihr beauftragt worden war, zwangsläufig in den Verdacht oppositioneller Tätigkeit gekommen ist. Die psychischen und physischen Drangsalierungen durch die ruandischen Sicherheitsbehörden waren deshalb nach Überzeugung des Einzelrichters unmittelbare Folge dieser Verdächtigungen gegen die Klägerin, die durch ihre



Flucht aus der Haft und aus Ruanda in den Augen der ruandischen Sicherheitsbehörden erst recht bestätigt werden.

Da die Klägerin vorverfolgt ausgereist ist, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht wird. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird ein Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Da die Vermutung nicht zu widerlegen ist, bzw. von der Beklagten nicht widerlegt worden ist (vgl. zu dieser Beweislastumkehr, Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, § 26 Rn. 82), ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimatregion erneut verfolgt würde. Hinzu kommt der von der Klägerin mit Internetlink in Originalsprache in Bezug genommene, ansatzweise durch künstliche Intelligenz übersetzte und in der mündlichen Verhandlung in wesentlichen Teilen durch den anwesenden Dolmetscher übersetzte Artikel aus dem Internet vom 12.10.2021, in dem unter Nennung des Namens der Klägerin ausdrücklich deren oppositionelle Tätigkeit erwähnt wird, sodass sich die ruandischen Sicherheitsbehörden insoweit bestätigt sehen müssen.

Die Klägerin muss zudem auch wegen der Stellung eines Asylantrags in Deutschland mit politischer Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr nach Ruanda rechnen. Zwar reicht die bloße Stellung eines solchen Antrags nicht aus für die Annahme, ein ruandischer Staatsangehöriger werde bei Rückkehr verfolgt. Im Fall der Klägerin treten jedoch die o.a. „qualitativen Umstände“ einer ihr zugeschriebenen oppositionellen Betätigung hinzu. Insoweit hat Nds. Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.03.2022 -4 LB 20/19-, juris Rn. 55 ff. überzeugend ausgeführt:

„Die beachtliche Wahrscheinlichkeit bzw. tatsächliche Gefahr („real risk“) einer Verfolgung bei einer Rückkehr kann allerdings dann bestehen, wenn im Zusammenhang mit dem Asylgesuch weitere Umstände vorliegen, die den ruandischen Behörden zur Kenntnis gelangen und Anknüpfungspunkt für die Unterstellung einer regimiekritischen Haltung durch staatliche Stellen Ruandas sein können. Derartige Anhaltspunkte können in einer exilpolitischen Tätigkeit des Asylbewerbers, in der Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei oder in regimiekritischen Äußerungen sowohl im öffentlichen oder privaten Umfeld liegen. Dies schließt der Senat aus Folgendem:

Die Menschenrechtssituation in Ruanda hat sich in den letzten Jahren mit der Konsolidierung der inneren Sicherheit zwar grundsätzlich verbessert, sie bleibt jedoch problematisch. Es gibt zahlreiche Fälle von Amts- und Machtmissbrauch, Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs-, Medien- und Vereinigungsfreiheit sowie der politischen Beeinflussung der Justiz (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Ruanda, Stand: 26.6.2018, S. 11). Es kommt zu Verletzungen der Menschenrechte durch die Verhaftung und Misshandlung von politischen Gegnern, von Menschenrechtsaktivisten und von Einzelpersonen, welche nach Auffassung ruandischer Stellen eine Bedrohung für die staatliche Kontrolle und soziale Ordnung darstellen (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Ruanda, Stand: 26.6.2018, S. 11). Nach dem Human Rights Report 2020 sind in Ruanda gravierende Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen in Form von rechtswidrigen oder willkürlichen Tötungen durch die Regierung; von willkürlichen Inhaftierungen; von politisch motivierten Repressalien gegen Personen, die sich außerhalb des Landes aufhalten; von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in die Privatsphäre; von schwerwiegenden Einschränkungen der Meinungs-, Presse- und Internetfreiheit, einschließlich von Gewaltandrohungen gegen Journalisten, Zensur und Sperrung von Websites sowie von erheblichen Eingriffen in die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, 30.3.2021, p. 3).

Personen, deren Ansichten von den ruandischen Behörden als Kritik an der Regierungspartei, der Regierung oder ihrer Politik eingestuft werden, müssen mit Schikanen, Einschüchterung, strafrechtlicher Verfolgung und langen Gefängnisstrafen rechnen (Dr. Bognitz, Gutachten „Politische und staatliche Verfolgung rwandischer Dissidenten, Oppositioneller und Regierungskritiker im In- und Ausland als Ursache von Flucht und Migration seit 2010“, im Folgenden: Gutachten vom 9.2.2022, S. 6; Amnesty International, Ruanda 2019, Report vom 16.4.2020, S. 4; Dr. Hankel, Stellungnahme an das VG Oldenburg vom 10.8.2013, S. 3 und an das VG Hannover vom 23.7.2018). Strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen werden unter anderem durch das gesetzliche Verbot von Hassreden und das Gesetz zur Ahndung der Leugnung des Genozids legitimiert, wobei sich nahezu jeglicher regierungskritische Widerstand als Verharmlosung des Genozids auslegen lässt (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 3 und S. 9). In der jüngeren Vergangenheit wurden vornehmlich Social Media Beiträge von jungen Aktivistinnen und Aktivisten wie Yvonne Idamange und Aimable Karasira unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Ahndung der Leugnung des Genozids geahndet (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 8). Am 11. November 2021 wurde der bekannte Youtuber Dieudonné Niyonsenga unter dem Vorwurf von Fälschung, Identitätsdiebstahl und weiteren Straftaten zu sieben Jahren Haft und einer Geldstrafe verurteilt. Seine Videos sind bekannt für die Anprangerung begangener Menschenrechtsverletzungen. So veröffentlichte Niyonsenga im April 2020 mehrere Videos, in denen er ruandischen Soldaten vorwarf, Menschen, die in Elendsvierteln lebten, im Zuge der Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie misshandelt zu haben (Bundesamt für Migration und Fremdenwesen, Briefing Notes vom 15.11.2021, S. 14). Am 30. September 2021 wurde die Youtuberin Yvonne Idamange zu 15 Jahren Haft und zu einer Geldstrafe von 2.000 USD verurteilt. Das Gericht befand sie in sechs Anklagepunkten für schuldig, darunter Anstiftung zu Gewalt und öffentlichen Aufständen, Verunglimpfung von Völkermordmahnmalen sowie Verbreitung von Gerüchten. Idamange warf auf ihrem Youtube-Kanal dem Präsidenten vor, eine Diktatur errichtet zu haben, den Völkermord von 1994 zu instrumentalisieren und den Opfern nicht ausreichend zu helfen sowie die entsprechenden Gedenkstätten zu Touristenattraktionen umzufornen (Bundesamt für Migration und Fremdenwesen, Briefing Notes vom 4.10.2021, S. 11). Laut Human Rights Watch haben die ruandischen Behörden im Jahr 2020 mindestens acht Personen bedroht, verhaftet oder strafrechtlich verfolgt, die auf YouTube über aktuelle Themen berichteten oder diese kommentierten (HRW, Rwanda: Arrests, Prosecutions over YouTube Posts, 30.3.2021). Anhand der dokumentierten Fälle der Verfolgung bzw. Verurteilung von Oppositionellen und Regierungskritikern zeigt sich, dass bereits niedrigschwellige Kritik oder das bloße Aufzeigen von Problemstellungen und Herausforderungen innerhalb des Landes durch ein unverhältnismäßig hohes Strafmaß geahndet werden (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 14).

Politisch motivierte Repressalien und Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche Stellen Ruandas erfolgen auch gegen ruandische Staatsbürger, die sich außerhalb des Landes aufhalten (USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, 30.3.2021, p. 13). 2019 erließ die südafrikanische Regierung Haftbefehle gegen zwei Ruander, die des Mordes beschuldigt werden, weil sie 2014 den ruandischen Dissidenten Patrick Karegeya in einem Hotel in Johannesburg ermordet hatten. Medienberichten zufolge erklärte die südafrikanische Sonderermittlungseinheit in einer schriftlichen Stellungnahme, dass sowohl die Ermordung von Karegeya als auch der Mordversuch an dem ehemaligen Generalstabschef der Armee des Landes General Kayumba Nyamwasa in Südafrika, „direkt mit der Beteiligung der ruandischen Regierung in Verbindung stehen“ (US-DOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, 30.3.2021, p. 13). Der Rwanda National Congress (RNC) – nach eigenen Angaben mit fünf Millionen Anhängern die mitgliederstärkste politische Oppositionspartei Ruandas, die sich aufgrund der nationalen Verfolgung politischer Oppositioneller in einer Reihe von Exilstaaten, vorrangig Südafrika, aber auch im südlichen Afrika, den USA und in Ländern der EU verortet und von dort aus weltweit organisiert ist – sieht den sicheren Aufenthalt von Menschen ruandischer Herkunft im südlichen Afrika, vor allem Malawi, Mosambik, Südafrika und Botsuana, welche der oppositionellen Bewegung nahestehen, sich mit dieser identifizieren oder aktiv und öffentlich Oppositionsarbeit und -aktivismus ausüben, durch den Militäreinsatz der Rwanda Patriotic Front seit 2021 in Cabo Delgado, Mosambik als gefährdet an (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 6 f.).

Auch in Europa unterliegt die ruandische Diaspora einer staatlichen Kontrolle und Überwachung. Die Diaspora in Europa kann nach unterschiedlichen Migrationsgründen unterteilt werden: Ein Teil der Mitglieder der Diaspora in Europa hat Ruanda freiwillig, z.B. aus sozioökonomischen Gründen oder zu Ausbildungs- und Studienzwecken verlassen, andere Mitglieder mussten ihre

Heimat unfreiwillig verlassen aufgrund der ethnischen und politischen Gewalt vor und nach dem Genozid 1994 und der (aktuellen) politischen Situation in Ruanda (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 5). Teile der Diaspora in Europa werden von der ruandischen Regierung anerkannt und in die anhaltende Friedenssicherung, Wahrheitsfindung und Versöhnung einbezogen und sind für die Entwicklung des Landes, z.B. durch Geldüberweisungen, Investitionen und Geschäftsbeziehungen oder Firmengründungen, von großer Bedeutung (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 5). Die regierungsnahen Angehörigen der Diaspora werden durch die ruandischen Botschaften und nationalen Diasporaverbände organisiert, mobilisiert und kontrolliert. Zu diesem Zweck erstellen und aktualisieren die Botschaften Datenbanken, welche detaillierte Informationen zu Aufenthaltsort, Adress-, Email- und Telefondaten beinhalten. Diese Listen sind zweckmäßig für die Mobilisierung der ruandischen Diaspora, aber auch um Informationen über etwaige politische Aktivitäten innerhalb der ruandischen Diaspora zu generieren und an die ruandischen Sicherheitsbehörden weiterzuleiten (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 5). Über Netzwerke der ruandischen Regierung werden auch die Teile der ruandischen Diaspora, die nicht der ruandischen Regierung nahestehen und den ruandischen Konsens teilen, sondern sich oppositionell organisieren, überwacht bzw. kontrolliert (vgl. die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des 4. Senates vom 14. März 2022, Anlage „Anhörung der Sachverständigen Dr. Bognitz zu dem Gutachten „Politische und staatliche Verfolgung ruandischer Dissidenten, Oppositioneller und Regierungskritiker im In- und Ausland als Ursache von Flucht und Migration seit 2010“ vom 9. Februar 2022, im Folgenden Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, Seite 13 f.). Die Überwachung ruandischer Staatsangehöriger innerhalb der EU zeigt sich exemplarisch an den Fällen des Journalisten Jean Bosco Gasasiram, einem ehemaligen Herausgeber der durch die ruandische Regierung geschlossenen Zeitung Umuvugizi, des Autors und Menschenrechtsaktivisten René Mugenzi, des ehemaligen Leibwächters von Paul Kagame Noble Marara, der ein Buch über ihn veröffentlicht hat, sowie des Politikers Jonathan Musonera, einem Gründungsmitglied des RNC (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 11 f.).

Angehörige der ruandischen Diaspora geraten bei einer Rückkehr nach Ruanda in den besonderen Fokus der ruandischen Behörden und werden nach den Gründen ihres Auslandsaufenthalts befragt. Für ruandische Behörden ist es grundsätzlich von Interesse, was ein ruandischer Staatsbürger im Exil gemacht hat (Dr. Bognitz, Sachverständigen-anhörung vom 14.3.2022, S. 20). Ruandische Behörden und Sicherheitskräfte legen daher ein besonderes Augenmerk auf aus dem Exil zurückkehrende, vor allem politisch aktive ruandische Staatsangehörige (Amnesty International, Auskunft vom 29.1.2014 an das VG Hannover, S. 1). Bei der Einreise in das Land erfolgen Kontrollen durch die Grenzbehörden (Dr. Bognitz, Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 20; Com-missariat Général aux Réfugiés et aux Apatrides (CGR), COI Focus: RWANDA, Le traitement réservé par les autorités nationales à leurs ressortissants de retour dans le pays, 26 mars 2021, im Folgenden: CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 11). Ruander werden bei einer Rückkehr regelmäßig Befragungen über ihre Fluchtgründe unterzogen und es können Festnahmen und Inhaftierungen nicht ausgeschlossen werden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Braunschweig vom 23.8.2012, S. 2). Zum Teil werden aus den Angaben, die die Asylbewerber gemacht haben, Anschuldigen bis hin zu Anklagen konstruiert (Amnesty International, Auskunft an das VG Hannover vom 29.1.2014, S.2). Selbst wenn eine Befragung nicht am Flughafen in Kigali oder an anderen Grenzübertritten stattfindet, werden in der Regel entsprechende Nachforschungen bei einer Ansiedlung des Rückkehrers an einem bestimmten Ort erfolgen, da sich jede Person an den Orten, an denen sie sich länger aufhält, bei der dezentralisierten lokalen Verwaltungseinheit melden muss (Dr. Bognitz, Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 21).

Aus der Überwachung und Kontrolle der Angehörigen der ruandischen Diaspora im Ausland und bei einer Rückkehr nach Ruanda kann indes nicht geschlossen werden, dass einem Staatsbürger Ruandas, der im Ausland einen Asylantrag gestellt hat, bei einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohen, wenn allein der Umstand der Asylantragstellung im Ausland ruandischen Behörden durch Befragungen bekannt wird bzw. aufgrund der im Ausland erfolgten Überwachung der ruandischen Diaspora bereits bekannt ist. Die Flucht aus Ruanda stellt aus Sicht der Regierung zwar einen Ausdruck der Feindschaft gegenüber Ruandas Politik und Regierungsführung dar (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 4) und das Stellen eines Asylantrags wird als immanente Kritik an der Politik und/oder den Organen Ruandas verstanden (Dr. Hankel, Stellungnahme vom 10.8.2013, S. 3). Es lässt sich anhand der dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel jedoch nicht feststellen, dass allein der „formale“ Aspekt der Beantragung von Asyl im Ausland und die aus Sicht ruandischer Stellen



damit verbundene Kritik derart schwer wiegt, dass einem ruandischen Asylbewerber bei einer Rückkehr bereits deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3a AsylG drohen.

Auch wenn die ruandische Regierung daran interessiert ist, innerhalb der internationalen Gemeinschaft ein positives Bild des „neuen Ruanda“, also des nach 1994 von der Ruandischen Patriotischen Front regierten Ruandas, aufrechtzuerhalten und kritische Stimmen - auch vereinzelte Stimmen - zu unterbinden (Dr. Bognitz, Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 13), und vor diesem Hintergrund es nicht ausgeschlossen ist, dass ruandische Behörden im Einzelfall das Stellen eines Asylantrags im Ausland zum Anlass nehmen können, dies zu sanktionieren, besteht die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit bzw. tatsächliche Gefahr („real risk“) einer im Sinne des § 3a AsylG gravierenden Verfolgung nach Auswertung der zu Ruanda vorliegenden Erkenntnismittel nach Überzeugung des Senats jedoch erst dann, wenn zu dem „formalen“ Aspekt einer Asylantragstellung weitere „qualitative“ Umstände hinzutreten. Entscheidend sind daher – wie die Sachverständige Dr. Bognitz in der mündlichen Anhörung am 14. März 2022 nachvollziehbar ausgeführt hat – die inhaltliche Ebene und der Hintergrund des Asylgesuchs (Dr. Bognitz, Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 12 ff.). Kritik an dem ruandischen Staat und den dortigen politischen Verhältnissen, die öffentlichkeitswirksam geworden ist, kann daher im Zusammenhang mit einem Asylgesuch zu einer relevanten Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr aus dem Exil führen. Dies belegen die in dem Gutachten von Frau Dr. Bognitz vom 9. Februar 2022 aufgezeigten Fälle der Überwachung und Bedrohung von ruandischen Staatsangehörigen in England und in Schweden, in denen sich der Betroffene - über eine Asylantragstellung hinausgehend - exilpolitisch engagiert bzw. sich öffentlichkeitswirksam kritisch gegenüber dem ruandischen Regime geäußert hat (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 11 f.). Darüber hinaus führt „sichtbare“ oppositionelle Tätigkeiten des Asylbewerbers zu einer signifikanten Erhöhung der Verfolgungsgefahr. Politisch motivierten Repressionen durch ruandische staatliche Stellen sind insbesondere ruandische Staatsbürger ausgesetzt, die einer oppositionellen Vereinigung wie dem RNC angehören oder nahestehen, sich mit dieser identifizieren oder aktiv und öffentlich Oppositionsarbeit betreiben, sich journalistisch betätigen und öffentlich Kritik an der Regierung oder den Verhältnissen in Ruanda üben (vgl. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 8 ff.). Bereits die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei wie dem RNC ist insoweit „als Form der Sichtbarkeit politischer Opposition“ zu bewerten (Dr. Bognitz, Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 17). Ruandische Staatsangehörige, die Ruanda ohne Vorverfolgung legal verlassen haben, die nach einem mehrjährigen Aufenthalt im westlichen Ausland mit dortiger Asylantragstellung nach Ruanda zurückkehren und die im Ausland einer oppositionellen Partei oder Vereinigung wie dem RNC beigetreten sind, haben daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an den Senat vom 23. April 2020, S. 2). Insbesondere wenn eine Nähe zur gewaltbereiten Exil-Opposition seitens ruandischer Behörden unterstellt wird, kann dies zu einer noch höheren Verfolgungsgefahr durch die Stigmatisierung des Betroffenen als Sympathisant von Genozid-Verbrechern führen (GIGA Institut, Stellungnahme vom 30.7.2012, S. 4). Allerdings ist bei der Gefahrenprognose für einen rückkehrenden ruandischen Staatsangehörigen, der Ruanda ohne Vorverfolgung legal verlassen hat und im Ausland einer oppositionellen Partei oder Vereinigung beigetreten ist, auch zu berücksichtigen, ob im Einzelfall besondere Gründe dafür vorliegen, dass der Asylbewerber trotz seiner Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung bei einer Rückkehr aufgrund seiner politischen Biografie für die ruandischen Behörden nicht von Interesse sein wird bzw. ihm eine regimekritische Haltung seitens der ruandischen Behörden nicht unterstellt werden wird, weil diese für ruandische Behörden ersichtlich nicht Ausdruck einer regimekritischen Haltung und von diesen auch nicht beachtlich wahrscheinlich „als Form der Sichtbarkeit politischer Opposition“ bewertet werden wird.

Dass über den „formalen“ Aspekt einer Asylantragstellung hinaus weitere „qualitative“ Umstände wie die vorgenannten für eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit hinzutreten müssen, schließt der Senat insbesondere daraus, dass Verfolgungsmaßnahmen, die sich ausschließlich vor dem Hintergrund der Migration, Flucht oder des Asylgesuchs im Ausland von ruandischen Rückkehrern abbilden lassen würden, nicht bekannt sind (Dr. Bognitz, Gutachten vom 9.2.2022, S. 11 und Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 12 ff.; ferner Auskunft des Auswärtigen Amtes an den Senat vom 23. April 2020, S. 2). So berichtet das European Asylum Support Office (EASO) - nunmehr European Union Agency for Asylum (EUAA) - für den Zeitraum 2016 bis 2018, dass unter allen konsultierten Quellen und innerhalb des für die Beantwortung der Anfrage



vorgesehenen Zeitrahmens keine Fälle verzeichnet werden konnten, in denen Personen, die zuvor von der Polizei gemeldet wurden, nach ihrer Rückkehr nach Ruanda unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren, nachdem sie nach Ruanda zurückgekehrt waren (EASO, COI Query Rwanda, Inhuman or degrading treatment against returnees, 10.12.2018, p. 3). Allerdings führt EASO in der Anfragebeantwortung diverse dokumentierte Fälle von gesetzeswidriger Haft, Folter und Tötungen in der Zeit von 2016 bis 2018 auf, von denen verdächtige „Kleinkriminelle“, politische Oppositionelle und Journalisten betroffen gewesen sind (EASO, COI Query Rwanda, Inhuman or degrading treatment against returnees, 10.12.2018, p. 4-6).

Laut dem Commissariat Général aux Réfugiés et aux Apatrides (CGRA) erwähnt kein konsultierter internationaler Bericht über die Menschenrechtssituation in Ruanda seit 2018 mögliche Probleme bei der Rückkehr durch ruandische Staatsangehörige nach einer erfolgten illegalen Ausreise oder einem Antrag auf internationalen Schutz (CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 12). Was die Rückkehr nach Ruanda nach einer illegalen Ausreise betrifft, weisen die von CGRA kontaktierten Quellen eher darauf hin, dass die Haltung der ruandischen Behörden vom Grund der Ausreise oder dem spezifischen Profil abhängen wird (CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 12). Allerdings sind alle von Cedoca (Centre de documentation et de recherches du CGRA) kontaktierten Quellen und die belgische Botschaft der Ansicht, dass die Beantragung internationalen Schutzes im Ausland nach der Rückkehr nach Ruanda zu Problemen mit den Behörden führen könnte, sofern diese von dem Antrag auf internationalen Schutz wissen (CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 12). Der belgischen Botschaft sind aber auch insoweit keine konkreten Fälle bekannt, in denen die Rückkehr nach Beantragung internationalen Schutzes zu Problemen geführt hat (CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 12). Ein hierzu befragtes Mitglied der ruandischen Zivilgesellschaft erklärte, dass ein Rückkehrer tatsächlich Probleme hätte, wenn der Inhalt seiner Akte den ruandischen Behörden bekannt werden würde und wenn – wie oftmals in solchen Akten – die Situation in Ruanda eher negativ beschrieben würde (CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 12). Ein im Exil lebender ruandischer Journalist vermutet, dass – wenn die ruandischen Behörden von einem Antrag auf internationalen Schutz Kenntnis haben – ein solcher Antrag zu Problemen führen könnte, da jede Person, die Ruanda mit der Begründung verlässt, sie sei verfolgt worden, eine Schande für die ruandische Regierung sei und die Behörden selbst auf kleinste Vorfälle empfindlich reagierten, dies allerdings vom individuellen Profil des Betroffenen abhängen (CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 13). Ein in Ruanda lebender und dort arbeitender Journalist gab an, dass auch ihm keine konkreten Fälle von Ruandern bekannt seien, die bei ihrer Rückkehr aufgrund ihrer illegalen Ausreise oder eines Antrags auf internationalen Schutz im Ausland Probleme mit den ruandischen Behörden hatten, er jedoch der Ansicht sei, „dass diejenigen, die es gewagt haben, Aussagen zu machen, die die Machthaber oder die Regierungspartei beschuldigen, verfolgt werden könnten, wenn sie es wagen, zurückzukehren“ (CGRA, COI Focus: RWANDA 26 mars 2021, p. 13).

Der Senat ist unter Auswertung der vorstehenden Erkenntnismittel daher nicht davon überzeugt, dass allein die illegale Ausreise aus Ruanda und/oder das Stellen eines Antrags auf Gewährung internationalen Schutzes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgung wegen einer (unterstellten) politischen Überzeugung führen wird. So weit in der Stellungnahme von Dr. Hankel vom Hamburger Institut für Sozialforschung vom 10. August 2013 – insoweit auch in Übereinstimmung mit der Stellungnahme von Frau Dr. Bognitz vom 9. Februar 2022 – ausgeführt wird, dass der ruandische Staat von allen Ruanderinnen und Ruandern erwarte, dass sie stolz auf ihr Land seien, jeder, der sich diesem Staats- und Gemeinschaftsverständnis entziehe oder zu entziehen scheine, mit Sanktionen zu rechnen habe und Kritik an Ruanda von der ruandischen Regierung und ihr nahe stehenden Personen und Institutionen energisch zurückgewiesen werde (Dr. Hankel, Stellungnahme vom 10. August 2013, S. 2 f.), lässt sich daraus nach Auffassung des Senats aber nicht schlussfolgern, dass – wie Herr Dr. Hankel weiterhin ausführt – bereits die Stellung eines Asylantrags unter Ausnutzung eines Schengen-Visums wegen der einem Asylantrag immanenten Kritik an der Politik und/oder an Organen des Herkunftslands zu den Verhaltensweisen gehöre, die mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ einer fühlbaren Sanktion, d.h. mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden (Dr. Hankel, Stellungnahme vom 10. August 2013, S. 3). Fälle, in denen allein das Stellen eines Asylantrags zu entsprechenden Maßnahmen geführt haben sind - wie ausgeführt - nicht bekannt. Auch in der Stellungnahme vom 10. August 2013 sowie in der ergänzenden Stellungnahme von Dr. Hankel an das VG Hannover vom 23. Juli 2018 werden entsprechende Referenzfälle nicht benannt.

Entsprechendes gilt, soweit Dr. Hankel in einer weiteren Stellungnahme vom 11. Juni 2021 an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin ausgeführt hat, dass sich ruandische Behörden nicht an diplomatische Zusicherungen halten, die abgegeben worden seien im Rahmen von Ersuchen zur Auslieferung eines ruandischen Staatsangehörigen, welchem die Beteiligung an genozidären Straftaten im April 1994 in Ruanda vorgeworfen wird. Zum Beleg hierfür werden aber nur Verfolgungsschicksale von politisch exponierten Personen wie dem Oppositionspolitiker Boniface Twagirimana und dem Sänger Mihigo Kizito benannt. Auch insoweit ist nicht zu ersehen, dass bereits der „formale“ Aspekt der Beantragung von Asyl im Ausland zu politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen führt.

Einen dahingehenden Schluss lässt auch nicht der von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin angeführte Fall von Innocent Irankunda zu, der unmittelbar nach seiner Abschiebung im Oktober 2009 am Flughafen in Kigali verhaftet und wegen der Delikte Verbreitung von Völkermordideologie, Fälschung von Dokumenten und Verrat angeklagt und wegen Fälschung von Dokumenten zu vier Jahren Haft verurteilt worden ist (vgl. dazu Auskunft von Amnesty International an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin vom 19.10.2012, S. 5 und an das VG Hannover vom 29.1.2014, S. 2). Die Verhaftung wegen der ihm vorgeworfenen Delikte und die anschließende Verurteilung standen ersichtlich im Zusammenhang mit dem auch öffentlich bekannt gewordenen Asylvorbringen von Innocent Irankunda, er sei vor einem Gacaca-Gericht vorgeladen worden, obwohl er zum Zeitpunkt des Genozids noch minderjährig gewesen sei. Dieses Asylvorbringen ist geeignet gewesen, aus Sicht der ruandischen Behörden das Ansehen des ruandischen Justizsystems zu beschädigen (vgl. dazu Dr. Bognitz, Sachverständigenanhörung vom 14.3.2022, S. 19 f.). Der Fall Irankunda ist daher kein Referenzfall für politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen seitens des ruandischen Staats allein aufgrund des „formalen“ Aspekts der Asylantragstellung, sondern im Zusammenhang mit dem öffentlich auch bekannt gemachten Asylvorbringen im konkreten Einzelfall zu sehen.“

Diese nach Überzeugung des Einzelrichters zutreffende Bewertung hat das Nds. OVG zuletzt mit Urteil vom 31.01.2023 (4 LB 246/19 – juris, Rn. 67 ff.) unter Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel erneut bestätigt. Dem schließt sich der Einzelrichter nach inhaltlicher Befassung mit den dort genannten und weiteren aktuellen Erkenntnismitteln gemäß der vorliegend erstellten Erkenntnismittelliste an.

Die Klägerin unterliegt damit einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehenden Verfolgungsgefahr aufgrund ihrer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der in ihrem Heimatland vor ihrer Flucht erlittenen politischen Verfolgung, ohne dass für sie eine Ausweichmöglichkeit im Sinne von §§ 3d und 3e AsylG besteht.

Damit ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen und die aus dem Tenor dieses Urteils ersichtlichen, dem entgegenstehenden weiteren Regelungen des angefochtenen Bescheides sind ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

Pardey

*qualifiziert elektronisch signiert*